

nungsstrafmaßnahrae nach § 16 Abs. 2 Ziff. 3 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339). Der Bürger wird nur gemäß § 13 Abs. 4 OWG mündlich belehrt. Nach vier Monaten wird festgestellt, daß der Schutt noch immer an der gleichen Stelle lagert. Die Ordnungswidrigkeit ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt. Der Rechtsverletzer kann sich nicht darauf berufen, daß seit der ersten Feststellung durch den Mitarbeiter des Rates der Stadt bereits mehr als drei Monate vergangen sind.

Wollte man bei einer Dauerordnungswidrigkeit den Tag der ersten Feststellung als maßgeblich für den Beginn der dreimonatigen Verjährungsfrist annehmen, so wäre der Rechtsverletzer nach Ablauf dieser Frist exkulpiert, obwohl die Ordnungswidrigkeit noch anhält. Vielmehr ist entscheidend, daß eine Dauerordnungswidrigkeit, so lange sie anhält, immer wieder festgestellt werden kann. Dabei gilt für jede neue Feststellung oder jedes andere Bekanntwerden der noch andauernden Ordnungswidrigkeit bei dem zuständigen Organ die Verjährungsfrist des § 18 Abs. 1 Satz 1 OWG.

2. Können bei Dauerordnungswidrigkeiten mehrmals Ordnungsstrafmaßnahmen angewendet werden?

Bei dieser Frage geht es darum, ob das Fortbestehen einer Dauerordnungswidrigkeit erneut ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn gegen den Rechts-

verletzer bereits vorher eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde.

Häufig wird eingewendet, daß eine erneute Ordnungsstrafmaßnahme den Festlegungen in § 13 Abs. 3 OWG entgegenstehe, wonach für die begangene Handlung nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden dürfen. Dieser Einwand greift aber nicht durch, weil er von einer Fehlinterpretation des Begriffs „begangene Handlung“ ausgeht.

Wird wegen einer Dauerordnungswidrigkeit eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen, so ist das die staatliche Reaktion auf die bis zum Zeitpunkt des Ausspruchs begangene Handlung. Bleibt der ordnungswidrige Zustand trotz dieser Maßnahme bestehen, weil der Rechtsverletzer es schuldhaft unterläßt, ihn innerhalb der vom Ordnungsstrafbefugten gesetzten Frist zu beseitigen, so wird durch diese neue Handlung (Unterlassung) erneut ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Das zeigt folgendes Beispiel:

Ein Inspektor der Technischen Überwachung der DDR stellt in einem Betrieb eine Ordnungswidrigkeit fest und beantragt beim zuständigen Leiter der Inspektion der Technischen Überwachung die Einleitung eines Ordnungsverfahrens. Zugleich erteilt er dem Betriebsleiter gemäß § 27 Abs. 2 ASchVO die Auflage, den ordnungswidrigen Zustand sofort zu beseitigen. Vier Monate nach dem Ausspruch der Ordnungs-

strafe gegen den Betriebsleiter stellt die Technische Überwachung fest, daß der ordnungswidrige Zustand unverändert anhält und damit auch die Auflage nicht beachtet wurde.

Hier liegen zwei Ordnungswidrigkeiten vor: die Fortdauer des die Ordnungswidrigkeit in objektiver Hinsicht ausmachenden ordnungswidrigen Zustandes und die schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen eine erteilte Auflage (Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1 Buchst. a ASchVO i. d. F. der 3. VO zur ASchVO vom 30. Mai 1974 [GBl. I S. 285]).

Es ist nach § 13 Abs. 3 OWG zulässig, auf Dauerordnungswidrigkeiten mehrmals mit Ordnungsstrafmaßnahmen zu reagieren, weil sich jede ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme stets nur auf die bereits begangene Handlung, nicht aber auf die künftige Handlung bezieht. Es wird also immer wegen einer erneuten Ordnungswidrigkeit eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen.

In der Praxis kommt es darauf an, daß der ordnungswidrige Zustand so schnell wie möglich beseitigt wird. Deshalb sollten bei Dauerordnungswidrigkeiten neben den erforderlichen Ordnungsstrafmaßnahmen auch die rechtlichen Mittel zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände, wie Auflagen, Verfügungen, Forderungen oder Ersatzvornahme stärker genutzt werden.

Major der VP
Dozent Dr. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 30, 36 StGB; § 270 StPO.

Zu den Voraussetzungen des Ausspruchs einer Geldstrafe durch Strafbefehl, insbesondere gegenüber Rückfalltätern (hier: bei einer Körperverletzung nach einschlägigen Vorstrafen).

OG, Urteil vom 12. Juni 1974 — 5 Zst 11/74.

Der mehrfach vorbestrafte Angeklagte hat seiner ehemaligen Freundin aus Eifersucht mit der Hand auf das linke Ohr und die Nase geschlagen, so daß sie Schmerzen und Nasenbluten erlitt und 14 Tage arbeitsunfähig war. Das Kreisgericht hat daraufhin durch Strafbefehl wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) eine Geldstrafe von 300 M ausgesprochen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Strafbefehls zuungunsten des Angeklagten beantragt, weil der Erlaß des Strafbefehls das Gesetz (§ 270 StPO) verletze und die Geldstrafe gröblich unrichtig sei. Dieser Auffassung hat sich der Generalstaatsanwalt der DDR angeschlossen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat die Gerichte mit dem Beschluß des Präsidiums zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71

zu Heft 15) und dem Bericht des Kollegiums für Strafsachen zur Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren (NJ 1972 S. 252 ff.) darauf orientiert, Geldstrafen durch Strafbefehl bei vorsätzlichen Körperverletzungen auch bei nicht schwerwiegenden Taten nur dann anzuwenden, wenn der Täter aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten gehandelt hat und eine einmalige Einwirkung ohne Hauptverhandlung zu einer Disziplinierung genügt.

Diese Voraussetzungen liegen beim Angeklagten nicht vor.

Die Straftat des Angeklagten ist zwar nicht besonders erheblich. Es handelt sich aber nicht um leichte Ohrfeigen, sondern um derbe Schläge in das Gesicht, wie die eingetretenen Folgen, insbesondere die zweiwöchige Arbeitsunfähigkeit der Geschädigten, beweisen. Die Tat des Angeklagten ist Ausdruck grober Unbeherrschtheit und Ergebnis einer Denkweise, die die Durchsetzung eigener Interessen mittels Gewalt bejaht.

Der Angeklagte ist laut Strafregisterauszug mehrfach vorbestraft, und zwar insgesamt fünfmal seit 1964. Alle Vorstrafen betreffen neben anderen Delikten Handlungen, mit denen er das Zusammenleben der Bürger, zum Teil mit Gewalt, erheblich störte, wie vorsätzliche Körperverletzungen, Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Hausfriedensbruch, Beleidigung. Teilweise wurden